

Informationen zum Elternausschuss in Tageseinrichtungen der Kindertagesbetreuung

Eltern¹ haben im Rahmen des Elternausschusses die Möglichkeit der Mitwirkung in der Kindertageseinrichtung. Der Elternausschuss ist ein von der Elternversammlung² gewähltes Gremium, um als Bindeglied zwischen Eltern, Träger und Leitung zu fungieren und die Interessen der Eltern gegenüber dem Träger und der Leitung zu vertreten.

Der Elternausschuss unterstützt den Träger und die Leitung dabei, Transparenz über die Arbeit in der Kindertageseinrichtung für alle Eltern herzustellen.

Der Träger und die Leitung informieren den Elternausschuss rechtzeitig über alle wesentlichen Änderungen in der Kindertageseinrichtung und hören den Elternausschuss dazu an.

Die folgenden Ausführungen orientieren sich an der Landesverordnung über die Elternmitwirkung in Tageseinrichtungen der Kinderbetreuung des Landes Rheinland-Pfalz vom 17.03.2021. Sobald die Verordnung über die Elternmitwirkung in Tageseinrichtungen der Kindertagesbetreuung der (Erz-) Bistümer in Rheinland-Pfalz verabschiedet ist, wird sie dieses Informationsschreiben ablösen.

Wahl des Elternausschusses

Der Elternausschuss wird in einem Zeitraum zwischen dem Ende der Schulsommerferien und Ende Oktober neu gewählt.

Die Wahl findet unter Berücksichtigung der aktuellen Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz (CoBeLVO) sowie der Hinweise des Kita-Tag der Spitzen Rheinland-Pfalz zur Wahl des Elternausschusses unter Corona-Bedingungen im Rahmen einer vom Träger einberufenen Elternversammlung statt.

Wählen können alle anwesenden Eltern, jedes Elternteil hat eine Stimme, unabhängig von der Anzahl der in der Kindertageseinrichtung betreuten Kinder. Ist nur ein Elternteil anwesend, hat dieses Elternteil zwei Stimmen.

¹ Für den Träger der Kindertageseinrichtung sind insbesondere und in erster Linie die Personen angesprochen, die den **Betreuungsvertrag** für das in der Kindertageseinrichtung betreute Kind unterzeichnet haben. Dies sollen „Eltern“ im Sinne von § 2 Abs. 3 des Gesetzes über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege (KiTaG) sein. Dies sind wiederum Personen nach § 7 Abs. 1 Nr. 5 und 6 des Achten Buches Sozialgesetzbuch. Also **Personensorgeberechtigte**, dies sind Personen denen allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches die Personensorge zusteht und **Erziehungsberechtigte**, also Personensorgeberechtigte und jede sonstige Person über 18 Jahren, soweit sie auf Grund einer Vereinbarung mit dem Personensorgeberechtigten nicht nur vorübergehend und nicht nur für einzelne Verrichtungen Aufgaben der Personensorge wahrnimmt.

² Gemäß § 1 KiTaGEMLVO ist die Elternversammlung das höchste beschlussfassende Gremium der Elternmitwirkung in Tageseinrichtungen der Kindertagesbetreuung. Die Elternversammlung kann im Rahmen des § 9 Abs. 2 Satz 2 des Landesgesetzes über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (KiTaG) vom 3. September 2019 in der jeweils geltenden Fassung jederzeit auf Antrag von 20 v.H. der Elternteile, des Elternausschusses oder des Trägers der Tageseinrichtung einberufen werden. Sie ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. In der Elternversammlung hat jeder Elternteil eine Stimme. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; Enthaltungen bleiben unberücksichtigt. Jeder Elternteil, der Elternausschuss und der Träger der Tageseinrichtung haben das Recht, Anträge zu stellen.



Zur Wahl stellen kann sich ebenfalls jedes Elternteil. Nicht anwesende Elternteile müssen dem Träger oder der Leitung ihre Kandidatur vor der Elternversammlung bekannt geben.

Die Wahl findet grundsätzlich geheim statt. Nur wenn nicht mehr Kandidatinnen und Kandidaten zur Auswahl stehen als Mitglieder zu wählen sind, findet die Wahl als verbundene Einzelwahl statt. Sie kann dann als offene Wahl stattfinden, wenn kein anwesender wahlberechtigter Elternteil widerspricht. Bei dieser offenen Wahl wird dann über die Liste der Kandidatinnen und Kandidaten als Ganzes durch Handzeichen abgestimmt. Bei geheimer Wahl sind die Kandidatinnen und Kandidaten in der Reihenfolge der für sie abgegebenen gültigen Stimmen zu Mitgliedern des Elternausschusses gewählt. Ist die Anzahl der Plätze im Elternausschuss erreicht, sind die übrigen Kandidaten in der Reihenfolge der für sie abgegebenen gültigen Stimmen zu Ersatzmitgliedern gewählt. Diese rücken entsprechend der Anzahl der Stimmen in den Elternausschuss nach, wenn Mitglieder ihr Amt abgeben.

Die Größe des Elternausschusses richtet sich nach der Anzahl der Betreuungsplätze der Kindertageseinrichtung. Je angefangene 10 Plätze ist ein Mitglied zu wählen. Hat eine Einrichtung weniger als 30 Plätze, sind 3 Mitglieder zu wählen.

Es besteht auch die Möglichkeit zur Urnenwahl, wenn die einberufene Elternversammlung dies mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen beschließt. Träger und Leitung haben Sorge dafür zu tragen, dass die Wahlurne verschlossen in den Räumlichkeiten der Kindertageseinrichtung aufgestellt wird und die gekennzeichneten Wahlzettel innerhalb einer vom Träger und der Leitung festgelegten Frist eingeworfen werden können. Die Elternversammlung legt in diesem Fall dem Träger und der Leitung eine Kandidatenliste vor. Auch anschließend können Kandidatinnen und Kandidaten zugelassen werden, wenn sie nach der Elternversammlung in einer angemessenen Frist vor Beginn der Urnenwahl dem Träger und der Leitung ihre Kandidatur anzeigen.

Amtszeit und Dauer der Mitgliedschaft:

Die Amtszeit beginnt mit der Wahl und beträgt ein Jahr. Bis zur Neuwahl führt der Elternausschuss seine Tätigkeit weiter. Die Mitgliedschaft im Elternausschuss endet vorzeitig, wenn kein Kind des jeweiligen Mitgliedes mehr die Kindertageseinrichtung besucht, durch Rücktritt oder Abwahl.

Der Rücktritt ist schriftlich gegenüber dem Elternausschuss und dem Träger oder der Leitung zu erklären. Die Elternversammlung kann mit einer Mehrheit der anwesenden Stimmen ein Mitglied des Elternausschusses abwählen, die Abstimmung ist geheim.

Nach Ausscheiden eines Mitgliedes rücken die Ersatzmitglieder, entsprechend der Reihenfolge der gewonnenen Stimmen aus der Elternausschusswahl, nach. Sollte die Anzahl der Mitglieder des Elternausschusses unter die Hälfte der erforderlichen Mitglieder entsprechend der Platzzahl sinken, findet unverzüglich eine Neuwahl für die restliche Amtszeit des Elternausschusses statt. Ab dem Monat Juni kann im Einvernehmen mit den verbleibenden Mitgliedern des Elternausschusses eine Nachwahl entfallen.

Konstituierende Sitzung des Elternausschusses

Die konstituierende Sitzung erfolgt innerhalb eines Monats nach der Wahl. Sie wird durch den Träger oder eine durch ihn beauftragte Person einberufen und bis zur Wahl des vorsitzenden Mitgliedes geleitet. Die konstituierende Sitzung des Elternausschusses kann im Falle der offenen Wahl unmittelbar nach der durch die Zusammenkunft der Elternversammlung erfolgten Wahl des Elternausschusses - also noch am gleichen Tag - erfolgen.

Der Elternausschuss wählt in dieser Sitzung durch eine geheime Wahl mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen ein vorsitzendes Mitglied und eine Stellvertretung. Darüber hinaus werden zwei Delegierte und zwei Ersatzdelegierte für die Vollversammlung des Kreis- oder Stadtelternausschusses gewählt.

Der Elternausschuss entsendet bis zum 1.12. eines jeden Jahres Mitglieder in den Beirat.

Elternausschusssitzungen

Die Elternausschusssitzungen finden auf Einladung des vorsitzenden Mitglieds statt. Der Träger oder die Leitung oder ein Drittel der gewählten Mitglieder können eine Einberufung verlangen. Das vorsitzende Mitglied leitet die Sitzungen. Diese finden grundsätzlich in Präsenz statt, sofern die durchgängige Einhaltung der allgemein gültigen Corona Schutzmaßnahmen (gem. CoBELVO) sichergestellt werden kann. Im Bedarfsfall können die Sitzungen in digitaler Form stattfinden.

Der Elternausschuss kann Gäste zu seinen Sitzungen einladen.

Der Träger stellt dem Elternausschuss bei Bedarf für seine Sitzungen Räumlichkeiten zur Verfügung.

Protokoll

Über jede Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen. Dieses Protokoll ist - nach Gegenlesen und Verabschiedung durch die Sitzungsteilnehmenden - allen Eltern in geeigneter Weise zur Kenntnis zu geben. Es dürfen keine personenbezogenen Daten bzw. keine Informationen, die Rückschlüsse auf Personen zulassen, darin enthalten sein.

Aufgaben des Elternausschusses

Der Elternausschuss hat die Aufgabe, die Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsarbeit der Kindertageseinrichtung beratend zu unterstützen. Er berät den Träger und die Leitung in allen wesentlichen Fragen der Arbeit in der Kindertageseinrichtung und gibt Anregungen zur Gestaltung und Organisation der Arbeit. Neben der Entsendung der Delegierten in den jeweiligen Kreis- bzw. Stadtelternausschuss, vertritt er die Interessen der Eltern der die Kindertageseinrichtung besuchenden Kinder gegenüber dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

Der Träger und die Leitung der Kindertageseinrichtung berichten dem Elternausschuss regelmäßig über die Arbeit der Kindertageseinrichtung. Sie haben die Ergebnisse der Anhörung bei der eigenen Meinungsbildung zu berücksichtigen. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die Festlegung von

1. Grundsätzen für die Aufnahme von Kindern,
2. Öffnungs- und Ferienzeiten sowie Schließtagen,
3. Inhalten und Formen der Erziehungsarbeit,
4. Änderungen der Konzeption, die der Betriebserlaubnis nach § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch zugrunde liegt,
5. Änderungen der Betriebserlaubnis,
6. Änderungen der Angebotsstruktur,

7. baulichen Veränderungen und sonstigen, die Ausstattung der Tageseinrichtung betreffenden Maßnahmen,
8. nach § 21 Abs. 6 KiTaG vorzusehende Maßnahmen oder
9. Änderungen in der Personalausstattung.

Schweigepflicht

Die Mitglieder des Elternausschusses sind im Hinblick auf personenbezogene Daten Dritter zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Quellen:

Landesverordnung über die Elternmitwirkung in Tageseinrichtungen der Kindertagesbetreuung (KiTa-GEMLVO) zum 01.07.2021 https://kita.rlp.de/fileadmin/kita/01_Themen/KiTaG/Elternmitwirkungsverordnung_nach_JM_Stand_17.03.2021.pdf

Landeselternausschuss Rheinland-Pfalz (01.07.2021). Grundlagen der Elternmitwirkung in rheinland-pfälzischen Kitas. Haltung, Aufgaben, Rechte.
https://www.lea-rlp.de/wp-content/uploads/LEA_Elternmitwirkungsbrochuere_2-Auflage_Mai-21.pdf

Herausgeber:

Erzbischöfliches Generalvikariat Köln

Bischöfliches Ordinariat Limburg

Bischöfliches Ordinariat Mainz

Bischöfliches Ordinariat Speyer

Bischöfliches Generalvikariat Trier

Stand: 25.August 2021